ICT Berufsbildung
Bern

Geschäftsreglement der üK-Kommission

Der Inhalt regelt die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der Informatiker/in EFZ, der ICT-Fachmann/Fachfrau EFZ sowie der Mediamatiker/in EFZ – zusammengefasst als ICT-Berufe – im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern.

gültig per 1. August 2021

ICT-Berufsbildung Bern, Geschäftsstelle
Postfach 1027, CH-3000 Bern 23
Telefon +41 79 264 02 59
geschaeftsstelle@ict-berufsbildung-bern.ch
www.ict-berufsbildung-bern.ch

ICT Berufsbildung
Bern

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetzliche Grundlagen 3
II. Zweck und Trägerschaft 3
Art. 1: Zweck 3
Art. 2: Trägerschaft 3
III. Organisation 3
Art. 3: Organe 3
Art. 4: Vorgaben von ICT-Berufsbildung Schweiz 4
Art. 5: Wahl der üK-Kommission 4
Art. 6: Akkreditierung 4
Art. 7: Aufgaben der Trägerschaft 4
IV. Die üK-Kommission 4
Art. 8: Zusammensetzung der üK-Kommission 4
Art. 9: Amtsdauer 4
Art. 10: Aufgaben der üK-Kommission 5
Art. 11: Anzahl und Einberufen von Sitzungen 5
Art. 12: Beschwerden 5
Art. 13: Vertretung gegen aussen 5
Art. 14: Vergütungen und Spesen 5
V. Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen 6
Art. 15: Dauer der überbetrieblichen Kurse 6
Art. 16: Besuchspflicht 6
Art. 17: Dispensation, bzw. Anrechnung von erbrachten Leistungen 6
Art. 18: Absenzen in überbetrieblichen Kursen 6
Art. 19: Disziplinarmassnahmen 6
VI. Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen 7
Art. 20: Leistungsbeurteilung 7
Art. 21: Kompetenznachweis 7
Art. 22: Wiederholung bei ungenügenden Leistungen 7
Art. 23: Unredlichkeiten 7
Art. 24: Abwesenheiten bei Leistungsbeurteilungen oder bei Teilen davon 7
VII. Finanzen 8
Art. 25: üK-Kosten 8
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen 8
Art. 26: Revision 8
Art. 27: Inkrafttreten 8

I. Gesetzliche Grundlagen

a) Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2019)
b) Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 8. Februar 2021)
c) Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) vom 14. Juni 2005 (Stand am 01. Januar 2017)
d) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09. November 2005 (Stand 1. August 2015)
e) Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006
f) Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 20. Februar 2018
g) Aktuell gültige Bildungsverordnungen (BiVo) und Bildungspläne (BiPla) der jeweiligen Berufe
h) Richtlinien der ICT-Berufsbildung Schweiz zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK)
i) Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen für die Module in den Berufsfachschulen und den üK

II. Zweck und Trägerschaft

Art. 1: Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt, die Aufgaben und Befugnisse der üK-Kommission im Sinne eines Geschäftsreglements festzuhalten und die Durchführung der überbetrieblichen Bildung Informatiker/in EFZ, ICT-Fachmann/-Fachfrau EFZ sowie Mediamatiker/in EFZ – zusammengefasst als ICT Berufe – im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern zu regeln.
Die Bildungsinhalte für die überbetrieblichen Kurse (üK) richten sich nach den übergeordneten Vorschriften und den Vorgaben der Modulpläne der ICT-Berufsbildung Schweiz.
Die entsprechenden Modulbaupläne des Kantons Bern sind auf den Webseiten der Berufsfachschulen(GIBB und BBZ Biel) ersichtlich.

Art. 2: Trägerschaft

Träger der überbetrieblichen Ausbildung im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern ist der Verein ICT-Berufsbildung Bern mit Sitz in Bern.
Diese steht unter der Aufsicht der kantonalen Behörde des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

III. Organisation

Art. 3: Organe

Die Organe der überbetrieblichen Kurse sind:

a) ICT-Berufsbildung Schweiz
b) Verein ICT-Berufsbildung Bern als Trägerschaft
c) Kantonale Kurskommission für überbetriebliche Kurse (üK-K)
d) Akkreditierte Bildungsanbieter

Art. 4: Vorgaben von ICT-Berufsbildung Schweiz
ICT-Berufsbildung Schweiz erlässt die Vorgaben zu den Modulinhalten und zu den Leistungsbeurteilungsvorgaben sowie zur Qualität und zu den Aufgaben der akkreditierten Bildungsanbietenden.

Art. 5: Wahl der üK-Kommission
Die Mitglieder werden durch die üK-Kommission vorgeschlagen.
Der Vorstand von ICT-Berufsbildung Bern wählt die Mitglieder der üK-Kommission.

Art. 6: Akkreditierung
Das MBA kann Bildungsanbieter für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse anerkennen. Diese müssen gewährleisten, den damit verbundenen Anforderungen nachkommen zu können und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner einzusetzen, welche über die gesetzlich notwendigen Qualifikationen (gemäss Art. 45 BBV) verfügen oder auf dem Weg sind, diese zu erwerben.
Die überbetrieblichen Kurse werden von akkreditierten Bildungsanbietern durchgeführt, welche von der üK-Kommission anerkannt und vom MBA akkreditiert sind.
Die stimmberechtigten Mitglieder der Kurskommission und der Präsident und Vizepräsident des Vorstands können Empfehlungen zur Akkreditierung abgeben.

Art. 7: Aufgaben der Trägerschaft
Ihre Hauptaufgaben ist die Sicherstellung der Durchführung der überbetrieblichen Kurse gemäss Leistungsvertrag mit dem MBA.
Der anzuwendende Lehrpfad wird vom Vorstand ICT-Berufsbildung Bern genehmigt.

IV. Die üK-Kommission

Art. 8: Zusammensetzung der üK-Kommission
Die üK-Kommission besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern.
Sie setzt sich zusammen aus den folgenden stimmberechtigten Gruppen mit einer definierten Bandbreite von Anzahl Personen:

a) zwei bis drei Personen als Vertretung von dual ausbildenden Lehrbetrieben
b) zwei bis drei Personen als Vertretung von Lehrbetrieben mit Ausbildung in Basislehrjahren
c) ein bis zwei Personen als Vertretung eines Basislehrjahres als akkreditierter Bildungsanbieter
d) einem Vorstandsmitglied von ICT-Berufsbildung Bern

Zusätzliche Beisitzende ohne Stimmrecht sind:

e) eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern (MBA)
f) je eine Vertretung der involvierten Berufsfachschulen

Art. 9: Amtsdauer
Gewählt wird für eine Amtsdauer von vier Jahren auf das Ende des Geschäftsjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Einsitz in der üK-Kommission erlischt, wenn keine aktive Funktion in der ICT-Berufsbildung mehr ausgeübt wird, oder mit dem Erreichen des Pensionsalters.

Art. 10: Aufgaben der üK-Kommission

Der üK-Kommission obliegt gemäss den aktuellen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen in den Berufen Informatiker/in EFZ, ICT-Fachmann/-Fachfrau EFZ und Mediamatiker/in EFZ die Organisation und die Überwachung der überbetrieblichen Bildung.
Sie hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

a) sie berät das MBA bei der Akkreditierung der Bildungsanbieter (Kurszentren) für die überbetrieblichen Kurse. Die Bewilligungen erteilt der Kanton.
b) Das Erarbeiten des anzuwendenden Lehrpfades durch Vorschlag. Der Vorschlag wird in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen, der Prüfungskommission und gestützt auf die Ausbildungsbedürfnisse der Lehrbetriebe erarbeitet.
c) Die üK-Kommission überprüft die Qualität der Leistungsbeurteilungen (LB) gemäss dem Ausbildungsprogramm für überbetriebliche Kurse. Dabei muss jede LB zur Qualitätssicherung von einem anderen Anbieter überprüft werden;
d) sie koordiniert und trifft Massnahmen zur Qualitätssicherung und stellt die Koordination unter allen üK-Anbietern sicher;
e) sie überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und Leistungsziele, welche im Leistungsvertrag mit dem MBA festgehalten sind;

Art. 11: Anzahl und Einberufen von Sitzungen

Die Kommission tagt so oft, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten der üK-Kommission einberufen. Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin/dem Präsidenten der üK-Kommission unter Angabe des Grundes die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Art. 12: Beschwerden

Unstimmigkeiten in der üK-Kommission werden durch den Vorstand der ICT-Berufsbildung Bern überprüft und geklärt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt behält die Aufsicht und entscheidet im Falle einer Nichteinigung.

Art. 13: Vertretung gegen aussen

Die üK-Kommission wird nach aussen in der Regel von der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten der üK-Kommission vertreten.

Art. 14: Vergütungen und Spesen

Das Vergütungs- und Spesenreglement von ICT-Berufsbildung Bern gibt Auskunft über Arten und Höhe der Vergütungen.

V. Kursteilnahme, Ausnahmen, Absenzen

Art. 15: Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Dauer der überbetrieblichen Kurse ist in der jeweils aktuell gültigen Bildungsverordnung und dem dazugehörenden Bildungsplan der betroffenen Berufe definiert und festgelegt.

Art. 16: Besuchspflicht

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für alle Lernende obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Anerkennung, bzw. Dispensation vorhandener und nachgewiesener Kompetenzen gemäss Art. 17 dieses Reglements. Sämtliche vorgegebenen üK-Module müssen absolviert und mit dem entsprechenden Kompetenznachweis abgeschlossen werden.

Art. 17: Dispensation, bzw. Anrechnung von erbrachten Leistungen

Bei einer Lehrfortsetzung oder einer Lehrjahrwiederholung werden die bereits vorhandenen Kompetenznachweise übernommen und zählen somit zum Qualifikationsverfahren. Bei einem Neubeginn der beruflichen Grundbildung oder einem Berufswechsel kann der Lehrbetrieb eine Dispensation von den Modulen mit einem genügenden Kompetenznachweis bei den akkreditieren Bildungsanbietern beantragen.

Art. 18: Absenzen in überbetrieblichen Kursen

a) Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall, Militärdienst) an einzelnen Kurstagen/-Stunden nicht teilnehmen, hat der/die Lernende die Abwesenheit sofort dem Kursanbieter schriftlich mitzuteilen. Verschiebungsgesuche und Absenzen während den üK werden nur in unausweichlichen Fällen bewilligt.
b) Bei Absenzen von mehr als 20 Prozent des üK's ist der gesamte üK oder die Tage ab dem Fehlen unter Kostenfolge zu wiederholen respektive nachzuholen. Die Details werden jeweils zwischen dem üK-Anbieter und dem Lehrbetrieb abgesprochen. Wird die Leistungsbeurteilung absolviert, zählt diese Note.
c) Überbetriebliche Kurse können kostenlos nachgeholt werden, wenn das Nichtverschulden durch die Lernenden nachgewiesen werden kann. In allen anderen Fällen muss der Kurs nochmals bezahlt werden.

Art. 19: Disziplinarmassnahmen

Disziplinarmassnahmen richten sich jeweils nach den Regelungen der Bildungsanbieter, über welche die Lernenden und Lehrbetriebe in geeigneter Weise vorgängig informiert, angehört und einbezogen werden.

VI. Qualifikationsverfahren/Leistungsbeurteilungen

Art. 20: Leistungsbeurteilung

In jedem Modul wird die Kompetenz der Lernenden anhand einer Leistungsbeurteilung (LB), basierend auf einer freigegebenen Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) geprüft.
Jede eingesetzte Leistungsbeurteilung muss vor deren Einsatz von einem zweiten üK- Anbieter, gemäss den Vorgaben von ICT-Berufsbildung Bern, überprüft werden.

Art. 21: Kompetenznachweis

Die Kompetenz eines jeden Moduls wir anhand einer halben oder ganzen Note mit dem Kompetenznachweis ausgewiesen.
Das Verfahren betreffend Anfechtung von Kompetenznachweisen richtet sich nach den nationalen Ausführungsbestimmungen der Qualifikationsverfahren für die ICT Berufe.

Art. 22: Wiederholung bei ungenügenden Leistungen

Die Wiederholung von einzelnen Modulen bei ungenügenden Leistungen richtet sich nach den nationalen Ausführungsbestimmungen der Qualifikationsverfahren für die ICT Berufe.

Art. 23: Unredlichkeiten

Die Lernenden akzeptieren mit der Kursteilnahme die Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten.
Unredlichkeiten sind:

a) Das Fälschen von Daten, Informationen und anderen Leistungen oder dergleichen;
b) Nichtdeklarierte Unterstützungen von Drittpersonen (Ghostwriting);
c) Das wörtliche oder sinngemässe Übernehmen fremder Texte, Konfigurationen und Programmcodes (zur Gänze oder in Teilen) ohne Quellenangabe (Plagiat);
d) Das mehrfache Einreichen einer selbst verfassten Arbeit (Selbstplagiat);
e) Andere Handlungen, mit denen Beurteilende getäuscht werden oder die Verfassenden sich auf unredliche oder moralisch verwerfliche Art Vorteile verschaffen.

Die betroffene Person erhält 5 Arbeitstage Zeit, um zum Unredlichkeitsvorwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schreiben enthält die Unterschrift des Lehrbetriebes. Falls eine Unredlichkeit vorliegt, gilt für den betroffenen Teil der Leistungsbeurteilung die Note 1.

Art. 24: Abwesenheiten bei Leistungsbeurteilungen oder bei Teilen davon

Bleibt eine lernende Person ohne schriftlichen Nachweis eines unten aufgeführten Grundes einer Leistungsbeurteilung oder einem Teil davon fern, wird diese/r als ungültig (nicht besucht) qualifiziert.
Folgende Gründe für das Fernbleiben von Leistungsbeurteilungen haben Gültigkeit:

a) Eine ärztlich attestierte Krankheit oder ein ärztlich attestierter Unfall;
b) Todesfall in der Familie mit Bestätigung;
c) Verspätungen im öffentlichen Verkehr mit entsprechender Bestätigung des Transportanbieters;
d) Eine rechtlich gültige Verfügung (Militär, Zivilschutz, Gerichtsvorladung, polizeiliche Untersuchung).

VII. Finanzen

Art. 25: üK-Kosten

Die üK-Kosten für die durch die OdA durchgeführten üK werden von ICT-Berufsbildung Bern festgelegt.
Die üK-Kosten von ICT-Berufsbildung Bern sind auf www.ict-berufsbildung-bern.ch publiziert.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26: Revision

Die Trägerschaft überprüft dieses Reglement periodisch und kann in Zusammenarbeit mit den unterzeichnenden Parteien entsprechende Anpassungen vornehmen. Anpassungen sind in entsprechender Form an alle Beteiligten zu kommunizieren.

Art. 27: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss vom Vorstand ICT-Berufsbildung Bern und mit der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern rückwirkend per 1. August 2021 in Kraft.
Alle vorangehenden Reglemente werden somit aufgehoben.

Genehmigt: Bern, 18. Januar 2022

Verein ICT Berufsbildung Bern

Thomas Riesen
Präsident

Hans-Peter Iseli
Vize-Präsident

Genehmigt: Bern, 18. Januar 2022

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Bern

Christoph Düby
Abteilungsleiter Betriebliche Bildung

Manuela Cubreli
Ausbildungsberaterin